

# RS Vwgh 1989/11/16 89/16/0151

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.1989

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §256 Abs1;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1990, 267;

## Rechtssatz

Aus dem Wortlaut des § 256 Abs 1 BAO folgt, daß die Zurücknahmeerklärung bei jener Behörde einzubringen ist, bei der die Berufung anhängig ist, dh, der die Entscheidung über die Berufung obliegt. Da der Zeitpunkt der Unterzeichnung der Berufungsentscheidung dem Berufungswerber idR nicht bekannt ist, ist es sein Risiko, daß eine Zurücknahmeerklärung bei der Berufungsbehörde verspätet einlangt. Die Gefahr der Verspätung trägt somit der, der die Berufung zurücknimmt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989160151.X01

## Im RIS seit

26.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

20.04.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)